

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

---

**Nr. 45.**

---

**Inhalt:** Bekanntmachung über eine Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatswesens. S. 227.

---

(Nr. 3925.) Bekanntmachung über eine Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatswesens. Vom 31. Juli 1911.

Der nach der Bekanntmachung vom 7. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 364) mit Beginn des 17. Juli 1899 in Kraft getretene Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 732) ist mit Beginn des 17. d. M. außer Kraft getreten. Zur vorläufigen Regelung des Konsulatswesens sind zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Tokio und dem Kaiserlich Japanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die anliegenden Noten vom 7. d. M. ausgetauscht worden. Die durch diesen Notenaustausch zustande gekommene Vereinbarung ist gemäß einem Beschlusse, den der Bundesrat auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 251) gefaßt hat, am 17. d. M. vorläufig in Kraft getreten.

Berlin, den 31. Juli 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Liederlen-Waschke.

---